



Workshop Arbeitsrecht 14. Oktober 2021

Landwirtschaftliches Institut Grangeneuve

1. Der Betreuungsurlaub eines gesundheitlichen schwer beeinträchtigten Kindes
2. Die Betreuung eines Angehörigen
3. Das Neugeborenes Kind im Spital (Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs)
4. Der Vaterschaftsurlaub
5. Diverses

GESUNDHEITLICH SCHWER BEEINTRÄCHTIGTES KIND

- Artikel 329i OR
 - 1 Hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Betreuungsentschädigung nach den Artikeln 16n–16s EOG, weil ihr oder sein Kind wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, so hat sie oder er Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens 14 Wochen.
 - 2 Der Betreuungsurlaub ist innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten zu beziehen. Die Rahmenfrist beginnt mit dem Tag, für den das erste Taggeld bezogen wird.
 - 3 Sind beide Eltern Arbeitnehmende, so hat jeder Elternteil Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens sieben Wochen. Sie können eine abweichende Aufteilung des Urlaubs wählen.
 - 4 Der Urlaub kann am Stück oder tageweise bezogen werden.
 - 5 Der Arbeitgeber ist über die Modalitäten des Urlaubsbezugs sowie über Änderungen unverzüglich zu informieren.

GESUNDHEITLICH SCHWER BEEINTRÄCHTIGTES KIND

Konditionen: Art. 16n EOG

- Eltern oder Personen, die den Eltern gleichgestellt sind
- Minderjähriges Kind
- Gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls
- Unterbrechung der Erwerbstätigkeit für die Betreuung des Kindes

GESUNDHEITLICH SCHWER BEEINTRÄCHTIGTES KIND

Personen, die den Eltern gleichgestellt sind:

- Die Anspruchsberechtigung von Pflegeeltern (Art. 35a EOV), die das Kind zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen haben.
- Stiefeltern (Art. 35b EOV): wenn, sie oder er mit dem Elternteil, unter dessen elterlicher Sorge und Obhut sich das Kind befindet, einen gemeinsamen Haushalt führt und ihm bei der Pflege und Erziehung des Kindes in angemessener Weise beisteht; und ein Elternteil vollständig auf seinen Anspruch verzichtet, sofern das Kindesverhältnis zu beiden Elternteilen besteht.

GESUNDHEITLICH SCHWER BEEINTRÄCHTIGES KIND

Begriff « Gesundheitlich schwer beeinträchtigt » (Art. 16 o) EOG)

- Es muss eine einschneidende Veränderung seines körperlichen oder psychischen Zustandes vorliegen (inkl. einer plötzlichen Verschlechterung).
- Der Zustand muss durch eine Krankheit oder einen Unfall verursacht worden sein (Art. 16n EOG).
- Es muss eine schwer vorhersehbare Entwicklung oder ein schwer vorhersehbarer Ausgang vorliegen, oder es muss ein dauerhafter, zunehmender oder tödlicher Schaden vorausgesagt werden.
- Es muss ein erhöhter Bedarf an Betreuung durch die Eltern bestehen.
- Es muss eine Notwendigkeit bestehen, dass ein Elternteil die Erwerbstätigkeit unterbricht.

Hinweis: Pro Fall gibt es nur ein Anspruch (Art. 16n Abs. 2 EOG). Eine Krankheit im Zusammenhang mit einem offenen Fall ist kein neuer Fall. Ein Rückfall nach einer langen Pause ist dagegen ein neuer Fall.

GESUNDHEITLICH SCHWER BEEINTRÄCHTIGTES KIND

Bedingungen für die Eltern:

- Unterbrechung der Erwerbstätigkeit für die Betreuung.
- Zum Zeitpunkt der Unterbrechung sein:
 - Angestellter, Selbständiger, Mitarbeiter im Unternehmen des Ehepartners mit Bar-
gehaltes;
oder
 - Bezug von Arbeitslosen-, Invaliditäts-, Krankheits- oder Unfalltaggeldern (Art. 35c und
35d Buchstabe a EOV)
oder
 - Arbeitsunfähig, nach Ausschöpfung des Gehaltsanspruchs, aber mit einem Arbeits-
vertrag (Art. 35d Bst. b EOV)

GESUNDHEITLICH SCHWER BEEINTRÄCHTIGTES KIND

Dauer und Form der Entschädigung:

- Maximal 98 Taggelder (14 Wochen)
- Wenn der Urlaub pro Woche genommen wird: 7 Taggelder / Woche
- Wenn der Urlaub pro Tag genommen wird: 2 zusätzliche Taggelder pro 5 Taggelder
- Wenn beide Elternteile berufstätig sind: jeweils 49 Tagegelder, es sei denn, die Eltern vereinbaren etwas anderes.

GESUNDHEITLICH SCHWER BEEINTRÄCHTIGTES KIND

Information:

- Art. 329i OR Abs. 5: Der Arbeitgeber ist unverzüglich über die Art und Weise der Inanspruchnahme des Urlaubs sowie über etwaige Änderungen zu unterrichten.

Rahmenfrist:

- 18 Monate ab dem 1. Tag der Entschädigung;
- Läuft ab, wenn die Bedingungen nicht mehr erfüllt sind;
- Erlischt nicht vorzeitig, wenn das Kind volljährig wird.

Verjährung: Art. 20 Abs. 1 Bst. d EOG: 5 Jahre ab Ende der Rahmenfrist

GESUNDHEITLICH SCHWER BEEINTRÄCHTIGTES KIND

Berechnung der Entschädigung: Art. 16r EOG:

- 80% des AHV-Bruttoeinkommens vor Antritt des Urlaubs (Neuberechnung bei Änderung des massgebenden Lohnes) – Art. 35f Abs. 2 EOV)
- Maximal 196.00 pro Tag (entspricht einem Bruttomonatslohn von 7'350.00)
- AHV/IV/EO/ALV-Beitragspflichtig (Art. 19a EOG), aber von den UVG-Beiträgen befreit (Art. 115 Abs. 1 Bst. d UVG).

Koordinierung der Sozialversicherungen:

- Die Mutterschaftsversicherung hat Vorrang vor dem Betreuungsgeld (Art. 16g Bst. f EOG).
- Vorrang des Betreuungsgeld vor Taggeldern anderer Sozialversicherungen.
- Garantie der erworbenen Rechte.

GESUNDHEITLICH SCHWER BEEINTRÄCHTIGTES KIND

Formular Anmeldung Betreuungsentschädigung (<https://www.ak81.ch/fr/formulaires#link-262>)

- Ein Formular pro Elternteil (nur 1 zuständiger Kasse: der erste Eintrag);
- Angaben zum 2. Begünstigten (falls zutreffend);
- Voraussichtliche Verteilung des Urlaubs auf die Begünstigten;
- Bescheinigung der genommenen Urlaubswochen oder -tage;
- Ärztliche Bescheinigung über eine gesundheitlich schwere Beeinträchtigung.

GESUNDHEITLICH SCHWER BEEINTRÄCHTIGTES KIND

Schutz während des Betreuungsurlaubs

- Der Ferienanspruch bleibt erhalten (Art. 329b Abs. 3 OR);
- Weiterführung des koordinierten Lohnes, sofern die versicherte Person nichts anderes verlangt (Art. 8 Abs. 3 BVG)
- Weiterführung der UVG-Deckung (Art. 7 Abs. 1 UVG)
- Kündigungsschutz während der Dauer des Anspruchs, höchstens 6 Monate ab dem 1. Tag der Entschädigung (Art. 336c Abs. 1 Bst. c bis)
- Relativ zwingendes Recht auf Urlaub (Art. 362 OR)

GESUNDHEITLICH SCHWER BEEINTRÄCHTIGTES KIND

Koordination OR - EOG

- Verpflichtung des Arbeitgebers, den Lohn unter den Bedingungen von Art. 324a und 324b OR bis zu 80% aufzustocken.

Erinnerung: In Kraft getreten am 01.07.2021

DIE BETREUUNG EINES ANGEHÖRIGEN

Artikel 329h OR

Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat Anspruch auf bezahlten Urlaub für die Zeit, die zur Betreuung eines Familienmitglieds, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners mit gesundheitlicher Beeinträchtigung notwendig ist;

der Urlaub beträgt jedoch höchstens drei Tage pro Ereignis und höchstens zehn Tage pro Jahr.

Artikel 36 Abs. 3 und 4 ArG

3 Der Arbeitgeber hat der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses Urlaub für die Betreuung eines Familienmitglieds, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners mit gesundheitlicher Beeinträchtigung zu gewähren; der Urlaub ist auf die für die Betreuung erforderliche Dauer begrenzt, beträgt jedoch höchstens drei Tage pro Ereignis.

4 Ausser bei Kindern beträgt der Betreuungsurlaub höchstens zehn Tage pro Jahr.

DIE BETREUUNG EINES ANGEHÖRIGEN

Bedingungen für den Anspruch auf Urlaub:

- Betreuung eines Familienmitglieds oder Partners

-> Art. 29 septies AHVG: Eltern in aufsteigender oder absteigender Linie, Bruder/Schwester, Ehegatte/Schwägerin, Stiefkinder, Partner in einem gemeinsamen Haushalt seit 5 Jahren.

- Gesundheitliche Beeinträchtigung
(kein Erfordernis einer besonderen Schwere, Nachweis durch ärztliches Attest)

Dauer des bezahlten Urlaubs:

- Zeit, die für die Betreuung benötigt wird (≠ Zeit, um eine Lösung für die Betreuung zu finden)

- Maximal 3 Tage pro Fall. Maximal 10 Tage pro Jahr insgesamt

Hinweis: Das ArG sieht keine Höchstgrenze für Kinder vor, sondern einen Anspruch auf Gehalt unter den Bedingungen von 324a OR.

DIE BETREUUNG EINES ANGEHÖRIGEN

Schutz während des Betreuungsurlaubs:

- Kein besonderer Schutz des Urlaubsanspruchs
- Kein Kündigungsschutz (außer bei ungerechtfertigter Entlassung)
- Relativ zwingendes Recht (Art. 362 OR)

Sozialversicherungen: Betreuungsgutschriften (Art. 29 septies AHVG)

Hinweis: in Kraft getreten am 01.01.2021

DAS NEUGEBORENE KIND IM SPITAL (VERLÄNGERUNG DES MUTTERSCHAFTSURLAUBS)

Art. 329f OR:

Bei Hospitalisierung des Neugeborenen verlängert sich der Mutterschaftsurlaub um die verlängerte Dauer der Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung.

Hinweis: Die Verlängerung ist an die Erweiterung des EO geknüpft.

Mutterschaftsentschädigung: Bedingungen : Art. 16c Abs. 3 EOG

- Kind seit mindestens 2 Wochen hospitalisiert
 - Unmittelbar nach der Geburt (ohne zwischenzeitliche Rückkehr nach Hause)
 - Nachweis durch ärztliches Attest (24 EOV)
- Wiederaufnahme einer beabsichtigten Erwerbstätigkeit - zum Zeitpunkt der Entbindung für das Ende des Urlaubs (auch bei Urlaub nach der Beurlaubung, unbezahltm Urlaub oder Aufnahme einer neuen Tätigkeit möglich)

DAS NEUGEBORENE KIND IM SPITAL (VERLÄNGERUNG DES MUTTERSCHAFTSURLAUBS)

Dauer der Entschädigung: Art. 16c Abs. 3 EOG:

- Die Verlängerung (bis zu 56 Tage) entspricht der Dauer des Spitalaufenthalts des Neugeborenen.

Höhe, Erlöschen, Verhältnis zu anderen Entschädigungen:

Wie bei der Mutterschaftsentschädigung (Art. 16d bis 16h EOG)

Formular: bei den Standardformularen der Mutterschaft enthalten

DAS NEUGEBORENE KIND IM SPITAL (VERLÄNGERUNG DES MUTTERSCHAFTSURLAUBS)

Schutz während des Mutterschaftsurlaubs:

- Aufrechterhaltung des Ferienanspruchs (Art. 329b Abs. 3 OR)
- BVG: Fortzahlung des koordinierten Lohnes, sofern nicht vom Versicherten verlangt (Art. 8 Abs. 3 BVG)
- UVG: Weiterführung der Versicherung (Art. 7 Abs. 1 UVV)
- Kündigungsschutz nach Art. 336c Abs. 1 OR
- Kündigungsrecht: relativ zwingend (Art. 362 OR)

DAS NEUGEBORENE KIND IM SPITAL (VERLÄNGERUNG DES MUTTERSCHAFTSURLAUBS)

Situation am Ende des Mutterschaftsurlaubs:

Wenn das Kind am Ende des verlängerten Mutterschaftsurlaubs weiterhin die Anwesenheit eines Elternteils benötigt:

- Möglicher Betreuungsurlaub unter den Bedingungen von Art. 329i OR
- Mögliche Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung des Lohns unter den Bedingungen von Art. 324a OR

Inkrafttreten: 1. Juli 2021

DER VATERSCHAFTSURLAUB

Art. 329 g Abs. 1er OR:

Der Arbeitnehmer, der im Zeitpunkt der Geburt eines Kindes dessen rechtlicher Vater ist oder dies innerhalb der folgenden sechs Monate wird, hat Anspruch auf einen Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen.

Schutz während des Vaterschaftsurlaubs:

- Aufrechterhaltung des Ferienanspruchs (Art. 329b Abs 3 OR)
- BVG: Fortführung des koordinierten Lohnes, sofern der Versicherte dies nicht verlangt (Art. 8 Abs. 3 BVG)
- UVG: Weiterführung der Versicherung (Art. 7 Abs. 1 UVV)
- Verlängerung der Kündigungsfrist: Art. 335c Abs. 3 OR

³ Kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis und hat der Arbeitnehmer vor Ende des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Vaterschaftsurlaub im Sinne von Artikel 329g, so wird die Kündigungsfrist um die noch nicht bezogenen Urlaubstage verlängert.¹⁷⁵

DER VATERSCHAFTSURLAUB

Vaterschaftsentschädigung: Anspruchsvoraussetzungen: Art. 16i Abs. 1^{er} EOG

- der rechtliche Vater sein oder werden innerhalb von 6 Monaten
- Angestellter, selbständig oder im Unternehmen der Ehefrau tätig sein und ein Bargehalt beziehen
- Mindestdauer der AHV-Zugehörigkeit: 9 Monate vor der Geburt (verkürzt bei Frühgeburten (16 Abs. 2 EOG und 27 EOV)
- Mindestdauer der Erwerbstätigkeit: 5 Monate in den 9 Monaten vor der Geburt (mit Anrechnung von Dienstzeiten - Art. 28a EOV / unbezahlter Urlaub: keine Anrechnung)
- Anrechnung von Zeiten der Zugehörigkeit und der Erwerbstätigkeit in einem EU-/EFTA-Staat (Art. 26 bis 28 EOV)

Arbeitsunfähige Väter

Anspruch auf Vaterschaftsurlaub nach 30 EOV, wenn:

- Entschädigung für Verdienstaussfall infolge Krankheit/Unfall/Invalidität bis zur Geburt oder bis zur Begründung eines gültigen Arbeitsverhältnisses, wobei der Anspruch auf Lohn nach Art. 324a OR erschöpft ist.

DER VATERSCHAFTSURLAUB

Dauer und Form der Entschädigung: Art. 16k EOG

- Anspruch auf 14 Taggelder
 - Wenn der Urlaub pro Woche genommen wird: 7 Taggelder/Woche
 - Wenn der Urlaub pro Tag genommen wird: pro 5 entschädigte Tage zusätzlich 2 Taggelder
- Die Höhe des Tagegeldes errechnet sich aus dem Monatsgehalt / 30
- Bei Teilzeitbeschäftigung, z. B. 60 %: 3 Tage pro Woche -> sobald 3 Tage belegt sind, hat der Vater Anspruch auf 7 Tagegelder

Rahmenfrist: Art. 16j EOG

- 6 Monate nach der Geburt
- Endet im Falle des Todes des Vaters oder des Kindes oder der Beendigung der Eltern-Kind-Beziehung
- Frist für die Geltendmachung der Leistung (wenn der Urlaub genommen, die Leistung aber nicht in Anspruch genommen wurde): 5 Jahre ab Ende des Rahmenzeitraums (Art. 20 Abs. 1 Bst. c. EOG)

DER VATERSCHAFTSURLAUB

Bemessung der Entschädigung: Art. 16 I EOG

- 80% des massgebenden Einkommens vor der Geburt (ohne Berücksichtigung von unverschuldeten Tagen mit reduziertem Lohn: Art. 31 Abs. 1 EOV)
- Maximum: 196.00 / Tag (entspricht einem Bruttomonatslohn von 7'350.00)
- Unterliegt den Beiträgen von AHV/IV/EO/ALV (Art. 19a EOG)
- Von den UVG-Prämien befreit (Art. 115 Abs. 1 Bst. d UVV)
- Einmalige Auszahlung am Ende (Art. 35 Abs. 3 EOV)

Koordinierung zwischen den Sozialversicherungen: Art. 16m EOG

- Vorrang des Vaterschaftsgeldes (ohne Auszahlung von Taggeldern aus anderen Sozialversicherungen)
- Garantie der erworbenen Ansprüche (d. h. der Mindestbetrag, der zuvor von einer anderen Versicherung, z. B. der Arbeitslosenversicherung, gezahlt wurde).

DER VATERSCHAFTSURLAUB

Formular Anmeldung Vaterschaftsentschädigung: <https://www.ak81.ch/fr/formulaires#link-262>

- Kann nicht eingereicht werden, bevor der Anspruch auf Entschädigung erschöpft ist
- Arbeitnehmer und Arbeitgeber bzw. Arbeitslosenkasse müssen jeweils bescheinigen, dass die Urlaubstage genommen wurden (Art. 34a RAPG)
- Die zuständige Kasse ist diejenige, die die Beiträge am letzten Tag des Vaterschaftsurlaubs eingezogen hat (Art. 34 RAPG).

Koordinierung OR – EOG

Der Anspruch auf Urlaub ist unabhängig vom Anspruch auf Vaterschaftsgeld

Die Frage der Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers bei fehlendem Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung (kein Fall von Art. 324a) OR) bleibt offen.

Wie steht es mit Art. 20.2 Bst. a) Kap. 3) GAV-INFRI-VOPSI (10 Tage bezahlter Vaterschaftsurlaub)? Im Prinzip bleibt es so...